

# BU-Neuigkeiten 2018

## Allianz Absatz-Impulse ab 01/2018

### 1. Jetzt mit flexibler Beitragsdynamik

- Künftig ist bei Vertragsabschluss ein Zuwachs von 1 %, 2 %, 3 %, 4 % oder 5 % p. a. möglich
- Unbegrenzttes Widerspruchsrecht
- Gilt für selbstständige BU-Tarife, auch in der bAV

### 2. Verzicht auf Meldepflicht für BU-Leistungsempfänger

Kunden brauchen uns nicht mehr zu informieren, wenn sich der Grad der Berufsunfähigkeit mindert, die berufliche Tätigkeit wieder aufgenommen wird oder sich diese ändert.

**Pflegebaustein  
durchschnittlich  
ca. 20% günstiger!**

# Berufsunfähigkeit: Neuigkeiten ab 01/2018

## 3. Kapitalzahlung bei Wiedereingliederung

- Für alle Berufsunfähigkeits-Tarife in der Ausprägung BU Plus gilt, sofern die BU-Leistung eingestellt wird, weil die VP wieder eine zumutbare andere Tätigkeit ausübt („Reaktivierung aufgrund konkreter Verweisung“), dass die versicherte Person einmalig eine Kapitalzahlung in Höhe einer halben Jahresrente erhält. Voraussetzung ist, dass die versicherte Rentenzahlungsdauer der BU-Rente ab Reaktivierung noch mindestens 12 Monate beträgt
- Betrifft alle BU(Z) Plus Tarife mit Ausnahme von BUZ zur BasisRente, Berufsunfähigkeitsrente zur Beitragssicherung (BSR) und B-Bausteinen
- In der FIR (ohne U-Kasse) ist eine Kapitalzahlung möglich

In der bAV bei Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG wird die Wiedereingliederungshilfe in Form von Rentenzahlungen gem. vereinbarter Rentenzahlungsweise erbracht, in der Summe begrenzt auf eine halbe Jahresrente.

## 4. Bessere Regelungen für Selbstständige

### a) Umorganisation bei Selbstständigen

Erweiterung der Regelung zum Verzicht auf Umorganisation (Verzicht bei akademischer Ausbildung in Kombination mit dem Ausüben einer zu 90 % kaufmännischen, planerischen, leitenden oder organisatorischen Tätigkeit) sowie Konkretisierung für Betriebe mit weniger als 5 Mitarbeitern.<sup>1</sup>

### b) Umorganisationshilfe bei Selbstständigen

Wenn keine Leistungen gezahlt oder laufende Leistungen eingestellt werden, weil der Betrieb zumutbar umorganisiert werden konnte: Zahlung einer halben Jahresrente (gilt nicht für BUZ zur BasisRente, Berufsunfähigkeitsrente zur Beitragssicherung (BSR) bei RiesterRenten und sämtlichen B-Bausteinen).

<sup>1</sup> Zu den 5 Mitarbeitern zählen nur aus- oder angelernte Angestellte. Auszubildende, Praktikanten oder Werkstudenten bleiben dabei unberücksichtigt.

<sup>2</sup> Bei höheren Einkommen reduziert sich der Prozentsatz entsprechend.

## 5. Finanzielle Bedarfsprüfung

### nach Bruttoeinkommen

Neuer Maßstab bei der finanziellen Bedarfsprüfung. 70 % vom Bruttoarbeitseinkommen anstelle 80 % vom Nettoarbeitseinkommen:

- Jährliches Bruttojahreseinkommen bis 60.000 EUR: max. 70 % vom Brutto
- Bruttojahreseinkommen über 60.000 EUR bis 100.000 EUR: max. 70 % vom Brutto bis 60.000 EUR; zzgl. 50 % für den übersteigenden Teil<sup>2</sup>

Es gilt das durchschnittliche jährliche Bruttoarbeitseinkommen der letzten 3 Jahre.

## 6. Firmengeschäft: Max. BU-Renten und Endalter erhöht (bAV und privates Annexgeschäft)

- Anhebung des Höchsteintrittsalters von 50 auf 55 Jahre für Neuzugänge (54 Jahre bei Annex)
- Erhöhung der monatlichen BU-Rente von 1.000 auf 1.250 EUR
- Gültig mit Dienstobliegenheitserklärung im Gruppenvertrag gegen Entgeltumwandlung ab 10 Personen
- Großzügigere Grenzen bei arbeitgeberfinanzierten Gruppenverträgen mit BU-Rente
- Die Aufzählung der Erkrankungen in der Eigen-DO, die bei Behandlungen länger als 6 Wochen nicht berücksichtigt werden müssen, wird ergänzt um:
  - Operationen ohne Komplikationen und Folgen an Blinddarm, Mandeln oder Nasenscheidewand
  - Pilzkrankungen (Nagelpilz, Fußpilz)
  - Maßnahmen in der Reproduktionsmedizin
  - Zahnärztliche Behandlungen
  - Sportverletzungen, die ohne Folgen ausgeheilt sind